

**ALS UNIONSQUARANTÄNESCHÄDLING GEREGLT (Stand: 22.07.2022)
PRA SEIT 09.02.2021 NICHT AKTUALISIERT**

Express-PRA zu *Euwallacea fornicatus*

– Auftreten –

Erstellt von: Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit am: 09.02.2021. Zuständige Mitarbeiterin: Dr. Gritta Schrader

Anlass: Auftreten an *Mangifera indica* in einem Gewächshaus in Thüringen

Da der Ambrosiakäfer *Euwallacea fornicatus* (Eichhoff) (Coleoptera, Curculionidae: Scolytinae) bereits im Rahmen des Artenkomplexes „*Euwallacea fornicatus sensu lato*“, der neben *E. fornicatus sensu stricto* auch die Arten *E. fornicator*, *E. perbrevis* und *E. kuroshio* enthält, bei der EPPO gelistet ist (A2 Liste), wurde auf die Erstellung einer vollständigen Express-Risikoanalyse verzichtet.

Der Käfer ist polyphag, er befällt ein breites Gattungsspektrum holziger Pflanzen und ist eine der wenigen Ambrosiakäferarten, die gesunde Pflanzen befallen. Ambrosiakäfer sind mit pilzlichen Symbionten (z.B. *Neocosmospora euwallaceae*, vormals *Fusarium euwallaceae*) assoziiert; die Pilze können massive Schäden (Welke) an den Wirtspflanzen hervorrufen.

Der Käfer ist in Südostasien heimisch. Er kommt in der EPPO-Region in Israel vor und wurde im April 2020 in Italien (Südtirol) festgestellt, wo er derzeit Tilgungsmaßnahmen unterliegt.

Die EPPO hat bereits 2016 empfohlen, *Euwallacea fornicatus sensu lato* und *Neocosmospora euwallaceae* als Quarantäneschadorganismen zu regeln, was im Rahmen der nächsten Änderung von Anhang II der VO (EU) 2019/2072 auch geschehen wird. Es besteht also Anlass zur Annahme, dass sich der Käfer in Deutschland (im geschützten Anbau/Gewächshaus; eine Ansiedlung im Freiland kann aber nicht ausgeschlossen werden) oder einem anderen, vor allem südlicheren Mitgliedstaat ansiedeln und nicht unerhebliche Schäden verursachen kann. Es sollten daher Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung dieses potenziellen Quarantäneschadorganismus entsprechend Artikel 29 VO (EU) 2016/2031 getroffen werden. Ein Befall ist entsprechend zu melden und zu tilgen. Da bereits ein einzelnes befruchtetes Weibchen eine neue Population gründen kann und eine Tilgung insgesamt als schwierig angesehen wird, ist diese sehr gründlich durchzuführen und zu überwachen. Laut der spanischen PRA, auf der der PRA-Bericht und die Einstufung der EPPO beruhen, gilt ein Befall als getilgt, wenn der Schadorganismus über zwei Jahre in Fallen nicht mehr nachgewiesen wird und keine Symptome mehr beobachtet wurden.